

FRIEDHOFSDRDNUNG

für den Pfarrfriedhof Ernsthofen

erlassen vom Pfarrkirchenrat der röm. kath. Pfarrgemeinde Ernsthofen auf Grund des § 30 Absatz 3, des Gesetzes über die Regelung des Leichen- und Bestattungswesens in Niederösterreich, LGBl. Nr. 371/1969.

I.

Eigentum, Betrieb und Verwaltung

- 1) Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, den Betrieb des Friedhofes und seiner Einrichtungen (Einsegnungshalle) ohne Unterbrechung aufrecht zu erhalten und für die Bestattung der im Gemeindegebiet Verstorbenen in ausreichendem Maße Vorsorge zu treffen.
- 2) Der Friedhofsverwaltung obliegt die Herstellung geeigneter Verkehrswege innerhalb des Friedhofes und deren Erhaltung.
- 3) Die Verwaltung des Friedhofes obliegt nach § 29 der Pfarrordnung dem Pfarrkirchenrat und dem dafür gewählten Friedhofsverwalter.

II.

Grabarten

Der Friedhof der Pfarrgemeinde verfügt über folgende Grabarten:

- a) Reihengräber bis 2 Verstorbene
- b) Reihewandgräber bis 2 Verstorbene
- c) Doppelgräber bis 4 Verstorbene
- d) Doppelwandgräber bis 4 Verstorbene
- e) Urnenerdgräber
- f) Urnennischen (aktuell nicht verfügbar und keine weiteren in Planung)

III.

Gräberverzeichnis – Übersichtsplan

Bei der Friedhofsverwaltung liegt ein Gräberverzeichnis, aus dem die Identität, der auf dem Friedhof Bestatteten hervorgeht, sowie ein Übersichtsplan über die Lage der einzelnen Grabstellen zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

IV.

Benützungsrecht an einer Grabstelle

- 1) Um die Zuweisung einer Grabstelle ist bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe der gewünschten Grabart und der örtlichen noch vorhandenen Lage der Grabstelle rechtzeitig vorzusprechen.
- 2) Das Ersuchen um Zuweisung eines Grabes darf bei Gemeindemitgliedern sowie bei Auswärtigen, die in der Gemeinde verstorben oder in deren eigener Gemeinde kein Friedhof vorhanden ist, nicht abgelehnt werden.
- 3) Bei der Zuweisung eines Grabes besteht kein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Grabart oder bestimmte örtliche Lage der Grabstelle.

V.

Dauer des Benützungsrechtes

- 1) Die Entrichtung der Grabstellengebühr laut Friedhofsgebührenordnung berechtigt zur Benützung der Grabstelle auf die Dauer von 10 Jahren. Die Frist ist stets von dem maßgebenden Ereignis nächstfolgenden Jahresbeginn zu rechnen.
- 2) Über Ersuchen kann das Benützungsrecht jeweils auf die Dauer von 5 Jahren verlängert werden. Dies kann aber abgelehnt werden, wenn die Benützungsgebühr nicht bezahlt wird oder während der letzten Jahre des abgelaufenen Benützungszeitraumes die Grabstelle durchwegs in einem verwahrlosten Zustand belassen worden ist.

VI.

Ausgestaltung und Erhaltung einer Grabstelle

- 1) Nach dem Erwerb einer Grabstelle hat man die Möglichkeit die Grabstelle zu gestalten. In jedem Fall ist man ab Erwerb für die Pflege der Grabstelle verantwortlich.
- 2) Grabstellen sind entsprechend der Würde des Ortes auszugestalten.
- 3) Die Errichtung eines Grabdenkmales ist an die Bewilligung der Friedhofsverwaltung gebunden. Dem Ansuchen um eine solche Bewilligung ist eine Beschreibung des Denkmals unter Angabe der Grabinschrift beizulegen. Ist die Aufstellung über 1,70 m hohen (keinesfalls über die Friedhofmauer hinausragender) und 2 m breiter Denkmäler oder figuraler Grabdenkmäler beabsichtigt, ist eine Skizze anzuschließen.
- 4) Die Bewilligung kann versagt werden, wenn das geplante Denkmal oder dessen Inschrift der Weihe und dem Ernst oder der Eigenart der gesamten Anlage des Friedhofes widerspricht, ferner, wenn das Denkmal geeignet ist, das Benützungsrecht anderer Grabstellen zu beeinträchtigen.
- 5) Das Bepflanzen der Grabstellen mit Bäumen und Sträuchern ist nur mit vorheriger Bewilligung der Friedhofsverwaltung gestattet.
- 6) Das Aufstellen unpassender Gefäße, wie Blechdosen, Flaschen, Einsiedegläser etc. ist nicht erlaubt und die Entfernung kann vom Benützungsberechtigten verlangt werden.
- 7) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für die Standsicherheit von Denkmälern oder für deren Beschädigung durch Dritte.

VII.

Verfall von Grabstellen und Grabdenkmälern

- 1) Bei Baufähigkeit des bei einem Grab aufgestellten Denkmals hat der Benützungsberechtigte über Aufforderung der Friedhofsverwaltung binnen 4 Monaten für ihre Instandhaltung zu sorgen, sonst haftet der Inhaber für entstandene Schäden.
- 2) Ist das Benützungsrecht an einer Grabstelle erloschen und eine Verlängerung wird nicht beantragt, so ist diese Grabstelle vom Benützungsberechtigten binnen 4 Monaten auf dessen Kosten zu entfernen. Bei nicht verrottbaren Urnen muss die Asche durch die Bestattung in geweihter Erde beigesetzt werden.

VIII.

Aufbahrungshalle; Totentransport

- 1) Nach der Totenbeschau ist jeder Verstorbene in die Aufbahrungshalle zu überführen.
- 2) Jede Überführung innerhalb des Gemeindegebietes ist mit hiezu geeigneten und für diesen Zweck bestimmten Fahrzeugen durchzuführen.
- 3) Die Aufbahrungshalle dient zur Aufbahrung von Verstorbenen und zur Abhaltung von ortsüblichen Trauerfeierlichkeiten.
- 4) Aufbahrungen dürfen nur in der Aufbahrungshalle vorgenommen werden. Außerhalb einer Aufbahrungshalle darf ein Verstorbener nur mit Bewilligung des Bürgermeisters aufgebahrt werden. Diese Bewilligung ist zu verweigern, wenn sanitätspolizeiliche oder sonstige

Bedenken entgegenstehen. Ausgenommen ist eine kurzfristige Aufbahrung in der Kirche im Rahmen einer Totenfeierlichkeit.

XI.

Beerdigung, Enterdigung und Überführung

- 1) Die Beerdigung eines Verstorbenen (Beisetzung einer Urne) auf dem Friedhof bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Die Bewilligung der Beerdigung ist zu versagen, wenn in der Grabstelle die zulässige Anzahl von Toten bereits beigesetzt ist.
- 2) Es dürfen nur verrottbare Urnen im Erdreich bestattet werden.
- 3) Die Enterdigung eines Toten ist nur zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zulässig und bedarf der Bewilligung der Friedhofsverwaltung. Diese ist zu erteilen, wenn sanitätspolizeiliche Bedenken nicht entgegenstehen.
- 4) Das Öffnen und Schließen von Gräbern und Urnen, sowie die Beisetzung von Verstorbenen und Urnen ist nur dem von der Friedhofsverwaltung bestellten Personal gestattet.

XII.

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Auf dem Friedhof haben die Besucher alles zu unterlassen, was der Würde des Ortes widerspricht. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung bzw. den bestellten Friedhofsaufsichtsorganen ist jederzeit Folge zu leisten. Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Ins besonders ist nicht gestattet:
 - a) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen;
 - b) die Wege des Friedhofes mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
Ausnahmebewilligungen erteilt die Friedhofsverwaltung;
 - c) unbrauchbar gewordener Grabschmuck oder biogener Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen;
 - d) Druckschriften zu verteilen und zu plakatieren, Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten;
 - e) Tiere mitzunehmen (ausgenommen Blindenhunde);
 - f) das Spielen, Herumlaufen, Rauchen und Lärmen;
- 2) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur nach erfolgter Anzeige bei der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden. Die Betriebsinhaber haften für alle Schäden, die durch die Ausführung gewerblicher Arbeiten an den Friedhofsanlagen eintreten.

XIII.

Strafbestimmung

Übertretungen dieser Friedhofsordnung können zur Anzeige gebracht und nach den allgemeinen Strafbestimmungen geahndet werden.

XIV.

Inkrafttreten

Diese vom Pfarrkirchenrat Ernsthofen am 17.4.2024 beschlossene Friedhofsordnung tritt mit 1.5.2024 in Kraft.



Dr. Rupert Grill
Pfarrer



Gerhard Hirm
Friedhofsverwalter